

**Spesenordnung**  
**des Südwestdeutschen Kendo Verbandes e.V.**  
**-SwKenV-**

## A Zweck

Der SwKenV e.V. fördert insbesondere Personen, die sich in dessen Auftrag aktiv an der Weiterentwicklung von Kendo für den und im SwKenV nachweislich und dauerhaft beteiligen; beispielsweise:

- 1 durch Abnahme von Prüfungen,
- 2 bei Einsätzen als Kampfrichter bei Veranstaltungen des SwKenV,
- 3 bei Organisation/ Leitung von Fortbildungsveranstaltungen des SwKenV für Jugendliche, Aktive, Kampfrichter und Übungsleiter,
- 4 durch Teilnahme an nationalen und internationalen Kendo-Veranstaltungen,
- 5 ... .

Hinweis

Es gilt immer der Grundsatz: „Ohne Einsatz für, erfolgt keine Förderung durch den SwKenV e.V.“

## B Diese Ordnung hat zwei Anlagen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung integrale Bestandteile dieser Ordnung sind:

- 1 Regelung von Zuschussungen und
- 2 Antrag auf Spesenerstattung durch den Südwestdeutschen Kendo Verband e.V.

die in ihrer jeweils gültigen Fassung, wesentliche Bestandteile dieser Ordnung sind. Ein Anspruch auf Spesenerstattung und/ oder Zuschussung besteht ausdrücklich nicht.

## C Antrag auf Spesenerstattung

Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Funktionsträger des SwKenV. Vor jeder Reise ist die Möglichkeit der Mitnahme von Personen zur Veranstaltung zu klären.

Die Erstattung von Spesen kann nur dann erfolgen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt, mit allen Belegen, ggfls. befürwortet vom zuständigen Referenten zeitnah (spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung) beim Schatzmeister eingehen. Nach dieser Frist (Datum des Poststempels) eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

- 1 **Fahrtkosten**  
Es wird grundsätzlich die kostengünstigste Möglichkeit der spesenberechtigten Reise erstattet. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters.

**Wegstreckenentschädigung** für private PKW können bis 250 km 0,25 €/ km, ab 251 km mit 0,20 €/ km abgerechnet werden.

**Bahnkosten** können mit Fahrten der 2. Klasse, unter Ausschöpfung aller sich bietender Ermäßigungsmöglichkeiten, abgerechnet werden.

**Flugreisen** sind unter wirtschaftlichen Aspekten möglich, sie werden gegen Beleg abgerechnet. Sie müssen vor Buchung beim Geschäftsführenden Vorstand des SwKenV beantragt werden und bedürfen immer dessen Zustimmung in schriftlicher Form.

- 2 **Kampfrichter**  
Auszubildender/ lizenzierter Kampfrichter bei Veranstaltungen des SwKenV, sofern Ausbildung/ Einsatz nicht durch Leistungen des DKenB e.V. abgedeckt sind.

- 3 Kyu-Prüfer  
Auszubildender/ lizenziertes Kyu-Prüfer bei Veranstaltungen des SwKenV, sofern Ausbildung/  
Einsatz nicht durch Leistungen des DKenB e.V. abgedeckt sind.
- 4 Einsatz bei einem Lehrgang des SwKenV in dessen Auftrag.

#### **D steuerliche Abgrenzung**

Nicht steuerfreie Anteile sind vom Empfänger eigenverantwortlich zu versteuern. Im Zweifelsfall sind die steuerlichen Aspekte bei der zuständigen Finanzverwaltung einzuholen. Eine irgendwie geartete Haftung des SwKenV e.V. gegenüber dem Antragsteller/ der Antragstellerin lässt sich aus der Spesenordnung, bzw. dem Antrag nicht ableiten. Mit Abgabe des Antrages auf Spesenerstattung durch den Südwestdeutschen Kendo Verband e.V. in seiner jeweils gültigen Form (Anlage 2) erkennt der Antragsteller diesen Passus ausdrücklich an.

#### **E Geltungsbereich**

Die Ordnung gilt für Reisen/ für Veranstaltungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Vorstand und Referenten rechnen ihre Reisespesen grundsätzlich über diese Ordnung ab. Personen, die der SwKenV e.V. kommissarisch in eine Funktion berufen hat oder mit denen der SwKenV e.V. vertragliche Beziehungen eingegangen ist, können ihre Spesen ebenfalls auf Grundlage dieser Ordnung abrechnen, sofern nichts anderes bestimmt wird. Für die Teilnahme an internationalen Kendo-Veranstaltungen können, in Absprache mit der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister des SwKenV e.V., andere Regelungen getroffen werden.

#### **F Zuständigkeit/ Verantwortung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters**

Die Schatzmeisterin/ Der Schatzmeister schlägt der Mitgliederversammlung des SwKenV e.V. die Höhe der beschriebenen Bezuschussung/ Erstattung auf Grund seiner Haushaltsplanung und unter Berücksichtigung der Kassenlage des SwKenV e.V. vor. Stellt die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister in seiner laufenden Haushaltsüberwachung fest, dass die Aufwendungen aus dieser Ordnung die Finanzen des SwKenV gefährden, kann, nach Rücksprache mit der Präsidentin/ dem Präsidenten, die Ordnung, bis zur Besserung der Kassenlage, außer Kraft setzen. Dies ist dem/ den Antragsteller/n unverzüglich zu erläutern und der nächsten, der Entscheidung folgenden, Mitgliederversammlung zu begründen.

#### **G Inkrafttreten**

Vorliegende Ordnung ersetzt die vorigen Spesenordnungen und deren Anpassungen des SwKenV.

Sie wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Südwestdeutschen Kendo Verbandes für Rheinland-Pfalz und Saarland e.V. am 11. März 2017 in Ahrbrück mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit

  
\_\_\_\_\_  
Präsidentin/ Präsident

  
\_\_\_\_\_  
v. Roesgen  
Schatzmeisterin/ Schatzmeister

**A Allgemeines**

Ein Rechtsanspruch kann aus der Anlage ausdrücklich nicht abgeleitet werden. Bezuschussungen unterliegen immer der Kassenlage des SwKenV. Die Schatzmeisterin/ Der Schatzmeister trifft die entsprechenden Entscheidungen. Diese teilt sie/ er der Präsidentin/ dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten mit.

**B Verfahren**

Der Antrag auf Bezuschussung muss unter Angabe der zu erwartenden Gesamtkosten vor der Maßnahme beim Geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form eingehen. Die Antragstellung kann in elektronisch erfolgen.

Der Antrag muss mindestens enthalten: Vorname, Name des Antragstellers, ggfls. das Referat, und die Ausschreibung.

Der Geschäftsführende Vorstand kann eine vorläufige, grundsätzliche Bezuschussungszusage aussprechen. Die Höhe der endgültigen Bezuschussung wird erst nach Abschluss der Maßnahme und Vorliegen aller Belege festgelegt.

Idealerweise koordinieren die zuständigen Referentinnen/ Referenten eine Maßnahme und reichen den Antrag, bzw. die Anträge als Sammelantrag bei der Präsidentin/ dem Präsidenten ein.

**C Vorrang**

Sollten die Kassenlage Einschränkungen erforderlich machen, gilt bei der Bezuschussung nachstehender Vorrang:

1. Kadermitglieder; 2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren; 3. sonstige Antragsteller

**D Bezuschussung**

Sonderregelungen sind in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand möglich.

	<b>Maßnahme<sup>1</sup></b>	<b>FaKo</b>	<b>Gebühr</b>
a)	<b>Kader</b>	60 %	60 %
b)	<b>Kangeiko/ Gasshuku</b>		
	Jugendliche	60 %	50 %
	Betreuer	60 %	30 %
c)	<b>Fachübungsleiter</b> Ausbildung, Lizenzverlängerung	60 %	50 %
d)	<b>Kampfrichter</b> Ausbildung, Lizenzverlängerung	30 %	30 %
e)	<b>Meisterschaften</b>	60 %	100 %
f)	<b>Lehrgänge<sup>2</sup></b> Kinder/ Jugendliche und deren Betreuer, Aktive	25 %	25 %
g)	sonstige Bezuschussungen sind nach Einzelabsprachen möglich		

<sup>1</sup> Die Regelungen gelten immer nur für den nationalen Bereich, nicht für Maßnahmen innerhalb des SwKenV

<sup>2</sup> Für Lehrgänge mit Lehrern mit mindestens 5. Dan Kendo

**Antrag auf Spesenerstattung durch den Südwestdeutschen Kendo Verband e.V.**

Vorname/ Name .....

Funktion/ Auftrag .....

IBAN<sup>3</sup> DE .....

Zweck der Reise .....

Beginn der Reise .....  
(Ort, Datum)

Ende der Reise .....  
(Ort, Datum)

1 Fahrkosten	Erstattung
a) Wegstreckenentschädigung <sup>4</sup> für private PKW	km * 0,25 € = ..... €
Wegstreckenentschädigung <sup>5</sup> für private PKW	km * 0,20 € = ..... €
b) Bahn, Flugzeug <sup>6</sup>	..... €
c) sonstige Kosten <sup>7</sup>	..... €
<b>2 Einsatz als Kampfrichter</b>	(20,00 €) ..... €
<b>3 Einsatz als Prüfer bei einer Kyu-Prüfung des SwKenV e.V.</b>	(20,00 €) ..... €
<b>4 Einsatz bei einem Lehrgang des SwKenV e.V.</b>	(20,00 €) ..... €
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>..... €</b>

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und erkenne die Spesenordnung ausdrücklich an.

.....  
(Ort, Datum, Unterschrift)

**Begründungen/ Erläuterungen**

.....  
 .....  
 .....  
 .....

<sup>3</sup> Ohne Angabe der IBAN kann keine Erstattung geleistet werden.  
<sup>4</sup> bis 250 km  
<sup>5</sup> ab 250 km  
<sup>6</sup> Begründung/ Belege auf gesondertem Blatt, sofern der unten aufgeführte Bereich nicht genügt  
<sup>7</sup> Begründung/ Belege auf gesondertem Blatt, sofern der unten aufgeführte Bereich nicht genügt